

Sonderamtsblatt

- 110** **Korrektur des Amtsblattes Nr. 21 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 20 vom 15.10.2015, Nummer 106**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes - „Re-13 Brunnenstraße“**

110 Korrektur des Amtsblattes Nr. 21 aufgrund redaktioneller Änderungen, Jahrgang 20 vom 15.10.2015, Nummer 106
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes - „Re-13 Brunnenstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 29.09.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Langenfeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich und dient der Versorgung mit Wohnraum sowie einer sinnvollen baulichen Inanspruchnahme eines bereits infrastrukturell erschlossenen Bereiches.

Gebietsbegrenzung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Dabei wird der erste Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Die Grünewaldstraße.
Die Nordgrenze der Flurstücke 918 und 920.

Im Osten: Die Brunnenstraße.
Die Ostgrenze der Flurstücke 918 und 548.

Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 548 und 422.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 422 und 920.

Der zweite Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 802 und 800, Flur 6 in der Gemarkung Reusrath und wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Eine nördliche Parallele in 28 m Entfernung zur Nordgrenze des Flurstücks 1119 (Louveciennestraße).

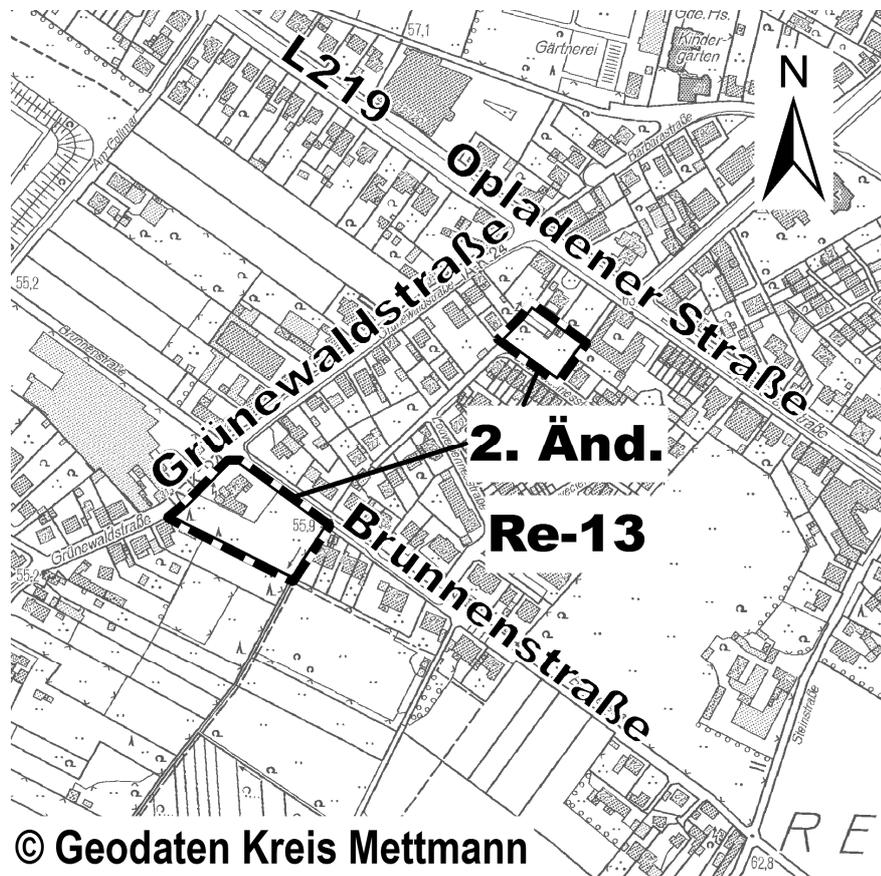
Im Osten: Der Fußweg zwischen der Louveciennestraße und der Opladener Straße.
Die Westgrenze der Flurstücke 740 und 1137.

Im Süden: Die Louveciennestraße. Die Nordgrenze des Flurstücks 1119.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 307 und 802.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath in der Flur 6.
Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,8 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 29.09.2015 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 30.09.2015

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister